

Beschaffungsbedingungen für Bedarfsgegenstände, Gewürze und Zusatzstoffe



THURGAUER FLEISCH-
SPEZIALITÄTEN

1. Ziel und Zweck

Ziel der Vereinbarung ist das Erreichen einer standardisierten hohen Produktqualität, eine Verbesserung der Verarbeitungsbedingungen und eine einheitliche Bewertung der Zulieferanten.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für sämtliche Lieferanten der Wick AG. Diese Bedingungen sind ein Bestandteil jeder Bestellung.

3. Richtlinien

➤ Eingangskontrolle

Die Lieferungen werden einer Wareneingangskontrolle, welche die Richtlinien der Wick AG und die Gesetzgebung beinhaltet, unterzogen.

➤ Liefertermin

Die bestellte Ware ist immer nach vereinbartem Termin anzuliefern. Die folgenden Öffnungszeiten gelten als verbindlich und sind unbedingt einzuhalten. Bei zeitlichen Verschiebungen ist die Wick AG frühzeitig zu informieren.

Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr

➤ Transport

Der Chauffeur muss sich an der Gegensprechanlage der Spedition melden und warten bis er von einem Mitarbeiter der Wick AG abgeholt wird. Der Chauffeur darf den Betrieb nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Wick AG betreten. Das Tragen von sauberer Arbeitskleidung sowie einer geeigneten Kopfbedeckung und eine einwandfreie Personalhygiene sind obligatorisch.

➤ Warenannahme

Ware darf nur in Anwesenheit einer berechtigten Annahmeperson entladen werden. Die Ware befindet sich in einer Verpackung ggf. einer Transportverpackung die den Anforderungen an einen lebensmittelverarbeitenden Betrieb entspricht.

➤ Spezifikationen

Die Lieferungen entsprechen den gegebenen Einkaufs- bzw. Verkaufsspezifikationen der Partner der Wick AG.

➤ Produktsicherheit / Rückverfolgbarkeit

Jeder Lieferant verfügt über eine lückenlos dokumentierte, gesetzteskonforme Produktsicherheit.

➤ Kennzeichnung

gemäss den gesetzlichen Vorgaben

4. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)
- Lebensmittelverordnung (LMV)
- Verordnung über die in Lebensmittel zulässigen Zusatzstoffe (ZuV)
- Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV)
- Nährwertverordnung (NwV)
- Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Hygieneverordnung (HyV)
- Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)
- Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)

- Produkthaftpflichtgesetz (PrHG)
- Schweizerische Strassenverkehrsverordnung
- GFSI Standards

5. Informationspflicht

Die Lieferanten verpflichten sich, bei Änderungen welche die Qualität des Produktes beeinflussen oder eine neue Deklaration des Produktes nach schweizerischem Lebensmittelrechts zur Folge haben und bei Lieferausfall oder Verzögerung unseren Einkauf sofort zu informieren.

Die Entscheidung des Einkaufsteams ist abzuwarten und zu respektieren.

6. Haftung

Die Lieferanten der Wick AG verpflichten sich, für alle Schäden welche durch ein von Ihnen oder einem Unterlieferanten geliefertes Produkt entstehen vollumfänglich zu haften (PrHG). Es wird schweizerisches Recht angewandt, Gerichtsstand ist Frauenfeld.

7. Umweltschutz und sozialverträgliche Arbeitsbedingungen

Die Partner der Wick AG garantieren, dass die arbeitsrechtlichen und ökologischen Gesetze und die geltenden Umweltschutzbedingungen eingehalten werden.

Mit der Lieferung anerkennt der Lieferant die aktuellen Beschaffungsbedingungen